

Der Europarat als typische zwischenstaatliche Organisation basiert auf dem Prinzip der völkerrechtlichen Souveränität und Gleichheit aller Mitgliedstaaten. Dem Entscheidungsmechanismus im Ministerkomitee liegt deshalb weitgehend das Einstimmigkeitsprinzip zugrunde.²³ Dieser Grundsatz der formalen Gleichheit aller Mitgliedstaaten wurde auch in bezug auf die Mitgliedschaft der Kleinststaaten angewandt.

Trotz dieser formalen Gleichstellung haben sich in der Praxis zwischen den grösseren Mitgliedern des Europarates und den Kleinststaaten einige informelle «Verhaltensregeln» herausgebildet: So wurde den Vertretern Liechtensteins und San Marinos schon anlässlich des Beitritts ihrer Staaten nahegelegt, in der Meinungsbildung und Entscheidungsfindung im Ministerkomitee eine gewisse «freiwillige Zurückhaltung» zu üben, wie man sie schon von Island, Malta (vor der Ära Mintoff) und auch Luxemburg gewohnt war.²⁴ Diese Zurückhaltung wurde insbesondere dann erwartet, wenn es um ausgabenwirksame Entscheide ging. Die grossen Beitragszahler wollten vor allem verhindern, dass sie zu einem beachtlichen Teil Aufgaben und Projekte finanzieren müssen, die von den «kleinen» Mitgliedstaaten gefordert wurden.

Durch den langwierigen (und in bezug auf die erreichten Ergebnisse oft unbefriedigenden) Prozess der Entscheidungsfindung, an dessen Ende zumeist eine Konsenslösung stehen muss, wurde den Interessen der Kleinststaaten in der Vergangenheit durchaus Rechnung getragen. Deshalb haben diese auch kaum je von ihrem Vetorecht Gebrauch gemacht. Dass die Veto-Möglichkeit den Kleinststaaten indes jederzeit offen steht und diese in besonders gelagerten Fällen auch davon Gebrauch zu machen bereit sind, haben die Fälle von Liechtenstein und Luxemburg gezeigt:²⁵ Die Ablehnung der Bioethik-Vorlage durch das Fürstentum im Jahre 1985²⁶ wurde von den anderen Mitgliedstaaten

23 In jüngster Zeit sind vermehrt Tendenzen auszumachen, das Einstimmigkeitsprinzip durch das Erfordernis einer Zweidrittelmehrheit im Ministerkomitee zu ersetzen. Vgl. hierzu CM/Dél/Concl (93) 27 vom Mai 1993.

24 Diese Erwartung drückte die Parlamentarische Versammlung in ihrer Stellungnahme zum Beitritt Liechtensteins mit den Worten aus, «que le Liechtenstein ... compte exercer ses droits et ses devoirs d'Etat membre d'une manière compatible avec ses dimensions», AS, Avis No 90 (78).

25 Die zahlreichen Drohungen und Ultimaten Maltas gegenüber Strassburg unter der Regierung Mintoff sind als Teil der damaligen, heftigen und grundsätzlichen Auseinandersetzungen des Inselstaates mit dem Europarat zu betrachten. Sie eignen sich nicht, den Entscheidungsfindungsprozess im Ministerkomitee zu analysieren.

26 Seiler, S. 217 ff.